



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.34 RRB 1920/2300**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 20.07.1920
P. 829

[p. 829] In Sachen H. Gößler & Cie., in Zürich 2, Gesuchsteller betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 25. Juni 1920 stellt Rechtsanwalt Dr. Cramer, Zürich 1, namens H. Gößler & Cie., in Zürich 2, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 62 des Baugesetzes für den projektierten Aufbau auf der Terrasse des Südflügels des Geschäftshauses Vers.-Nr. 173, Glärnischstraße 22, Zürich 2. Er bemerkt dazu, mit dem Dachaufbau wende 2 m hinter die Baulinie der Glärnischstraße zurückgegangen. Der aufzubauende Teil habe seitlich, sowohl nach Süden wie nach Norden, mehr als den gesetzlichen Abstand vom Nachbargebäude.

B. Der Stadtrat Zürich führt am 7. Juli 1920 zu dem Gesuche folgendes aus: Es handle sich um die Erhöhung des Südflügels auf ihm bei 9 m zulässiger Maximalbauhöhe. Gegen die Straße sei die gesetzlich zulässige Gebäudehöhe durch Zurückziehung des oberen Geschosses eingehalten; bei den Seitenfassaden sei dies aber nicht der Fall, wo die Gebäudeflucht ohne Zurücksetzung des Aufbaues bis zum Dachgesims durchgehe. Für die Ausnahme sprächen die verhältnismäßig großen seitlichen Gebäudeabstände von 10 und 14 m. Ferner komme in Betracht, daß auf der Nordwestseite bereits ein Aufbau bis beinahe zur neuen Dachgesimshöhe und auf die ganze Länge weniger 1 m bestehe und daß der Gesuchsteller keine andere zweckentsprechende Ausdehnungsmöglichkeit habe.

Es kommt in Betracht:

Da der Aufbau gegen die Straße um 2 m von der Baulinie zurückgezogen wird und da das aufzubauende Gebäude nach beiden Seiten große Gebäudeabstände aufweist, stehen der Bewilligung der nachgesuchten Ausnahme keine gesundheits- und feuerpolizeilichen Bedenken entgegen. Der Aufbau paßt sich in seiner projektierten Gestalt der Architektur des bestehenden Gebäudes an; zu Gunsten der Bewilligung fällt auch der Umstand in Betracht, daß der Gesuchsteller keine andere zweckentsprechende Ausdehnungsmöglichkeit hat.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. H. Gößler & Cie. wird für den projektierten Aufbau auf der Terrasse des Südflügels des Geschäftshauses Vers.-Nr. 173, Glärnischstraße 22, in Zürich 2, gemäß den eingereichten Plänen eine Ausnahme von § 62 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 55, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.



III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. Cramer, Zürich 1, obere Zäune 12, zu Händen seines Klienten, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]